

69. 1. Ist ein Gesamtschuldner gegenüber dem anderen zur Ausgleichung verpflichtet, ohne daß es des Nachweises eines besonderen, unter ihnen bestehenden Rechtsverhältnisses bedarf?

2. In welchem Umfang ist der Gesamtschuldner, der mit Erfüllung seiner Ausgleichungspflicht dem anderen Gesamtschuldner gegenüber in Verzug kommt, diesem zum Schadenersatz verpflichtet?
Mitverschulden des anderen Gesamtschuldners.

BBB. §§ 426, 286, 254 Abs. 2.

II. Zivilsenat. Ur. v. 26. April 1912 i. S. R. (Rl.) w. Konkurs B. (Bell.). Rep. II. 523/11.

I. Landgericht Neuwied.

II. Oberlandesgericht Frankfurt a. M.

Durch eine bei der Zwangsversteigerung der „Kottmannshöhe“ am 18. März 1908 vor dem Amtsgericht N. abgegebene Erklärung zu Protokoll des Vollstreckungsgerichts hat sich die Ehefrau W., die erste Hypothekengläubigerin war und das Meistgebot abgegeben hatte, verpflichtet, ihre Rechte aus dem Meistgebot an die nachfolgenden Hypothekengläubiger, und zwar an die Klägerin zu zwei Dritteln, an den Erblasser des von dem Beklagten verwalteten Nachlaßkonkurses, E., zu einem Drittel zu übertragen, wogegen diese beiden die Hypothek der Ehefrau W. in Höhe von 55000 M, und zwar die Klägerin zu $\frac{2}{3}$, E. zu $\frac{1}{3}$, zu übernehmen versprachen und sich verpflichteten, auf die Hypothek bis zum 15. April 1908 den Betrag von 6000 M und die rückständigen Zinsen aus der Hauptsumme, sowie bis zum 15. Mai 1908, nach Übertragung der Rechte aus dem Meistgebote, weitere 9000 M an die Ehefrau W. zu zahlen. Im Namen des E. wurde diese Erklärung durch Rechtsanwalt Justizrat F., der von E. zu seiner Vertretung im Zwangsversteigerungsverfahren bevollmächtigt war, abgegeben. Die Klägerin behauptet, sie habe vor dem 15. April 1908 einen ihrem Anteil von zwei Dritteln entsprechenden Teilbetrag der am 15. April 1908 zu zahlenden Beträge an den Vertreter der Ehefrau W. gezahlt, dagegen habe sich E. mit Zahlung seines Anteils in Verzug befunden. Deshalb sei die Ehefrau W. von dem Vertrage zurückgetreten und habe sich auf Grund ihres Meistgebots den Zuschlag erteilen lassen. Die Klägerin habe infolgedessen durch

den Ausfall ihrer Hypothek einen Schaden in Höhe von 14000 *M* erlitten.

Den auf Ersatz dieses Schadens gerichteten Klagenanspruch hat das Berufungsgericht zurückgewiesen. Es geht zugunsten der Klägerin davon aus, daß E. die in seinem Namen von Rechtsanwalt S. abgegebene Erklärung genehmigt habe und daß dadurch ein Gesamtschuldverhältnis entstanden sei, auf Grund dessen die Klägerin und E. für die zu leistenden Zahlungen der Ehefrau W. gegenüber als Gesamtschuldner hafteten. Es führt aus, als Gesamtschuldner seien die Klägerin und E. gemäß § 426 BGB. einander zur Ausgleichung verpflichtet; auf Grund dieser Vorschrift hätte deshalb die Klägerin Ersatz verlangen können, falls sie über ihren Anteil hinaus die Ehefrau W. befriedigt hätte. Dagegen komme für die Frage, ob sie von E., weil er seinen Anteil nicht geleistet habe, nicht nur Ausgleichung, sondern auch Ersatz des weiteren Schadens fordern könne, das abgesehen von der Gesamtschuld unter ihnen bestehende Rechtsverhältnis als maßgebend in Betracht. Ein Vertragsverhältnis habe aber zwischen der Klägerin und E. nicht bestanden, weil die vor und nach dem 18. März 1908 über den gemeinschaftlichen Erwerb des Grundstücks und über die von einem jeden zu leistenden Zahlungen zwischen ihnen geführten Verhandlungen nicht zu einer Einigung geführt hätten.

Der Revision wurde stattgegeben und die Sache zurückverwiesen aus folgenden

Gründen:

„Die Revision rügt mit Recht Verletzung des § 426 BGB. Die im gemeinen Rechte herrschende Lehre, die eine Ausgleichungspflicht unter mehreren Gesamtschuldnern nur dann anerkannte, wenn das besondere unter ihnen bestehende Rechtsverhältnis einen Anspruch auf Ausgleichung begründete, und die deshalb dem die Ausgleichung fordernden Gesamtschuldner den Nachweis des Bestehens eines solchen Rechtsverhältnisses auferlegte (vgl. Windscheid-Ripp, 9. Aufl. Bd. 2 § 294 S. 206), ist in den Motiven zum Bürgerlichen Gesetzbuch ausdrücklich abgelehnt worden (Mot. Bd. 2 S. 169). In bewußtem Gegensatz zu dieser Lehre hat sich das Bürgerliche Gesetzbuch, dem Vorgang anderer Gesetzgebungen, namentlich des preussischen Landrechts (Fl. I Tit. 5 § 445; vgl. Koch, Anm. 37) und des Code civil

Art. 1213 flg. folgend, auf den Standpunkt gestellt, daß mehrere Gesamtschuldner, soweit sich nicht aus Gesetz oder Rechtsgeschäft ein anderes ergibt, in einer Rechtsgemeinschaft stehen, auf Grund deren sie einander zu gleichen Anteilen verpflichtet sind, so daß derjenige, welcher die anteilmäßige Verpflichtung geltend macht, ein besonderes sie begründendes Rechtsverhältnis nicht zu beweisen braucht (§ 426 Abs. 1 Satz 1 BGB.). Diese Vorschrift bezieht sich aber nicht nur, wie das Berufungsgericht annimmt, auf die der Befriedigung des Gläubigers nachfolgende Ausgleichung, sondern die Rechtsgemeinschaft unter den Gesamtschuldnern besteht von vornherein und hat, wie die Motive a. a. O. hervorheben, die Bedeutung, daß jeder dem anderen gegenüber verpflichtet ist, seinem Anteil entsprechend zur Befriedigung des Gläubigers mitzuwirken, also bei Fälligkeit der Schuld einen seinem Anteil entsprechenden Betrag an den Gläubiger zu zahlen, und dadurch so zu handeln, daß es überhaupt nicht zu einem Rückgriffe zu kommen braucht. Diese Auffassung hat als Willensmeinung des Gesetzgebers hinreichend klaren Ausdruck gefunden in der Fassung des Gesetzes selbst dadurch, daß Abs. 1 des § 426 allgemein und ohne Beschränkung auf den Fall des Rückgriffs eine „Verpflichtung“ der Gesamtschuldner untereinander zu gleichen Teilen ausspricht, während Abs. 2 den besonderen Fall behandelt, daß ein Gesamtschuldner den Gläubiger befriedigt hat und für diesen Fall die weitere Vorschrift gibt, daß, soweit er (nach Abs. 1) Ausgleichung verlangen kann, die Forderung des Gläubigers auf ihn übergeht. Darüber, daß das Gesetz in diesem Sinne aufzufassen ist, besteht in der Rechtslehre und Rechtsprechung Übereinstimmung.¹

Eine solche Rechtsgemeinschaft besteht allerdings nicht in den Fällen der sog. unechten Solidarität, wo mehrere Personen lediglich zufällig und ohne inneren Zusammenhang gleichartige Leistungen einem und demselben Gläubiger in der Weise schulden, daß der wirtschaftliche Zweck der Schuldverpflichtungen durch einmalige Leistung an den Gläubiger erreicht wird, und deshalb der Gläubiger nur einmal

¹ Vgl. Dernburg, Bürgerl. Recht. 4. Aufl. Bd. 2 Abt. 1 § 164 II, III; Enneccerus, Recht der Schuldverhältnisse 4./5. Aufl. § 318 II 5 (S. 252) III, 1 (S. 253); Dertmann, Recht der Schuldverhältnisse 3./4. Aufl. zu § 426 Bem. 1 (S. 358); Rand 3. Aufl. zu § 426 Bem. 1; v. Staudinger zu § 426 Bem. 1, 2; Ensch. des R.O.'s in Zivilf. Bd. 61 S. 60. D. C.

Zahlung verlangen kann (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilt. Bd. 61 S. 60, Bd. 67 S. 130). Um einen solchen Fall handelt es sich hier aber nicht, da die Klägerin und E. gemeinschaftlich durch einen und denselben Vertrag die Verbindlichkeit gegenüber der Ehefrau W. übernommen haben. Die aus § 426 Abs. 1 sich ergebende Verpflichtung besteht daher, ohne daß es des vom Berufungsgerichte vermißten Nachweises bedarf, daß unter den Gesamtschuldnern eine besondere Vereinbarung über den gemeinschaftlichen Erwerb des Grundstücks und über die Beitragsleistung zu den Zahlungen zustande gekommen ist, die zu diesem Zwecke an die Ehefrau W. zu leisten waren. Es genügt, daß eine Bestimmung, wodurch die Beitragspflicht des E. ausgeschlossen worden wäre, von dem dafür beweispflichtigen Beklagten nicht dargetan, auch aus den Umständen nicht zu entnehmen ist.

Wenn aber E. der Klägerin gegenüber verpflichtet war, am 15. April 1908 ein Drittel der an diesem Tage fälligen Beträge an die Gläubigerin zu zahlen, und wenn er (wie für die Revisionsinstanz zu unterstellen ist) mit Erfüllung dieser Verpflichtung in Verzug geraten ist, so hat er gemäß § 286 BGB. der Klägerin den ihr durch den Verzug entstandenen Schaden zu ersetzen. Abzulehnen ist die in der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte Bd. 8 S. 53 (vgl. auch Pland., 3. Aufl. zu § 426 Bem. 1 a. E.) vertretene Meinung, daß diese Schadenersatzpflicht sich auf den Ersatz der durch stärkere Heranziehung des anderen Gesamtschuldners diesem entstandene Mehrbelastung beschränke, während sich die Frage, ob auch sonstige nachteilige Folgen, z. B. das Ausbleiben der Leistung des Gläubigers, von dem säumigen Gesamtschuldner zu vertreten seien nach dem besonderen zwischen den Gesamtschuldnern bestehenden Rechtsverhältnisse richte. Diese Meinung findet im Gesetze keine Grundlage. Sie würde zu der, wie oben dargelegt, dem Gesetze nicht gerecht werdenden Auffassung zurückführen, daß die aus § 426 Abs. 1 sich ergebende anteilmäßige Verpflichtung der Gesamtschuldner untereinander sich auf Erstattung dessen beschränke, was ein Gesamtschuldner über seinen Anteil hinaus an den Gläubiger geleistet hat. Diese Verpflichtung ist vielmehr in ihrem ganzen Umfange eine den gewöhnlichen Regeln folgende Schuldverbindlichkeit im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die auch durch Klage verfolgbar ist (vgl. Dernburg, Bürgerl. Recht

4. Aufl. Bd. 2 Abt. 1 § 164 III, 1). Die allgemeinen Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Schadensersatzpflicht im Falle des Verzugs müssen also auch hierauf Anwendung finden.

So Enneccerus, Recht der Schuldverh. § 318 S. 253 III 1; Schollmeyer, bezgl. in Hoelder's Kommentar zum BGB. § 426 Bem. 3a; sowie namentlich Dertmann, bezgl. 3./4. Aufl. zu § 426 Bem. 1 (S. 358).

Eine andere Frage ist, ob im Falle der Säumnis eines Gesamtschuldners ein nach Lage der Umstände die Schadensersatzpflicht ganz oder teilweise ausschließendes Mitverschulden des anderen Gesamtschuldners gemäß § 254 Abs. 2 BGB. etwa darin gefunden werden kann, daß er unterlassen hat, den Schaden dadurch abzuwenden, daß er seinerseits die ganze Schuld bezahlte. Diese Frage wird auch für den vorliegenden Fall bei der erforderlichen anderweiten Verhandlung von dem Berufungsgericht zu prüfen sein.“ . . .